

## Stellungnahme zu § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes - IfSG

Mit Inhalt und Struktur des § 28 a) gilt es eine verständliche Differenzierung der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 aufgezählten Branchen und Tätigkeiten zu treffen. Dies ist bislang nur in Teilen gelungen. Pandemiebedingt notwendige Eingriffe in Grundrechte müssen differenziert („einzeln oder kumulativ“) ermöglicht werden:

*§ 28a) Abs. (3) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 ..... können, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, einzeln oder kumulativ angeordnet werden. ...*

1. Mit der Ausnahme von Abs. 1 Ziffer 1-3 erfolgt eine unsortierte, unsystematische und inhaltlich angreifbare Aufzählung, Vermischung und zum Teil Doppelung von „Tätigkeiten“ oder „Einrichtungen“. Dies gilt es zu korrigieren indem primär die einzuschränkende Tätigkeit benannt und am Ende der Aufzählung die Klammerwirkung zur Einrichtung hergestellt wird.

Auszug aus der aktuellen Entwurfsvorlage der Regierung:

4. *Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- oder Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,*
5. *Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen,*
6. *Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen,*

...

10. *Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen,*

2. In den betroffenen Branchenkreisen wird es seit Monaten als unerträglich betrachtet, dass Kultureinrichtungen wie Theater, Opernhäuser, Konzertsäle mit Einrichtungen der Freizeitgestaltung wie Schwimmbäder, Badeseen, Freizeitparks, etc. gleichgesetzt werden. Dem gilt es zwingend Rechnung zu tragen.

3. Der Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ hinter den Begriffen Freizeit und Kultur in Ziffer 5 ist rechtlich unbestimmt und sollte korrigiert oder entfernt werden . „Freizeit“ und „Kultur“ müssen zudem strikt voneinander getrennt werden.

4. In Ziffer 10 des vorliegenden Entwurfs werden unter dem Auffangtatbestand „Veranstaltungen“ alle denkbaren Veranstaltungsformate (Kultur, Messen, Kongresse, Firmenveranstaltungen, Feste, Kirmes etc.) zusammengefasst und damit die Ziffern 4, 5 und 6 teilweise gedoppelt. Unabhängig von der damit erzeugten Unschärfe, hat dies zur Folge, dass auch auf Landesebene mit keiner einheitlichen und nachvollziehbaren Differenzierung in Zukunft zu rechnen ist.

5. Das berufsbedingte Zusammentreffen von Menschen (B2B) auf einer Messe, einem Kongress oder einer Tagung ist für die deutschen Wirtschaftskreise und das Überleben der Veranstaltungsbranche (Veranstaltungstechniker, Aufbauhelfer etc.) von erheblicher Bedeutung. Fast man diese Veranstaltungsformate nicht gesondert, sondern zusammen mit sonstigen Veranstaltungen in eine Kategorie, wird ein differenziertes Vorgehen (wie es in Abs. 3 eigentlich vorgesehen ist) verhindert. Die Einschränkung der unterschiedlichen Veranstaltungsformate und eine Abgrenzung zu Feiern und Freizeitvergünungen, muss auch

aus diesem Grund deutlich differenzierter ausfallen. Aktuell landen Veranstaltungsformate immer wieder im gleichen „Verbotstopf“.

Eine differenzierte und vollständige Aufzählung von Veranstaltungsarten, sähe wie folgt aus und könnte damit auch eine angemessene Reaktion im Sinne von § 28 a) Abs. 3 ermöglichen:

- Festveranstaltungen, Märkte, Spezialmärkte
- Feiern im öffentlichen und privaten Raum
- Sportveranstaltungen und Sportangebote
- Veranstaltungen kultureller und unterhaltender Art
- Messen, Fachausstellungen
- Tagungen, Kongresse und vergleichbare berufsbedingte Zusammenkünfte
- Versammlungen nach Versammlungsrecht
- Religiöse Zusammenkünfte

**Unter Beibehaltung aller übrigen Kategorien/ Branchen des Regierungsentwurfs empfiehlt sich ein alternativer Aufbau und modifizierter Inhalt zu Paragraph 28 a) Abs. 1 IfSG**

### *Vorschlag der Regierungsparteien*

*„§ 28a Besondere Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2*

*(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 können im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag neben den in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten insbesondere auch sein*

- 1. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,*
- 2. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,*
- 3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),*
- 4. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- oder Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,*
- 5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen,*
- 6. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen,*
- 7. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 oder ähnlicher Einrichtungen sowie Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs,*
- 8. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,*
- 9. Betriebs- oder Gewerbeuntersagungen oder Schließung von Einzel- oder Großhandel oder Beschränkungen und Auflagen für Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel,*
- 10. Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen,*
- 11. Untersagung sowie dies zwingend erforderlich ist oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen oder religiösen Zusammenkünften,*
- 12. Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten,*
- 13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,*
- 14. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten eines Infektionsfalls mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können,*
- 15. Reisebeschränkungen.*

*Die Anordnung der Schutzmaßnahmen muss ihrerseits verhältnismäßig sein.*

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG zu § 28 a) Abs.1 IfSG

### § 28a Besondere Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 können im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag neben den in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten insbesondere auch sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) im öffentlichen Raum,
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten,
5. Beschränkung, Untersagung, Schließung und Erteilung von Auflagen für
  - a) Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel
  - b) Einrichtungen zur Betreuung von Personen
  - c) Einrichtungen der Freizeitgestaltung
  - d) Reisen und Übernachtungsangebote
  - e) Gastronomische Angebote
  - f) Festveranstaltungen, Märkte, Spezialmärkte
  - g) Feiern im öffentlichen und privaten Raum
  - h) Sportveranstaltungen und Sportangebote
  - i) Veranstaltungen kultureller und unterhaltender Art
  - j) Messen, Fachausstellungen
  - k) Tagungen, Kongresse und vergleichbare berufsbedingte Zusammenkünfte
  - l) Versammlungen nach Versammlungsrecht
  - m) Religiöse Zusammenkünfte
  - n) Beerdigungen

einschließlich des Betriebs der hierzu bestimmten Einrichtungen,

6. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten eines Infektionsfalls mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Die Anordnung der gewählten Schutzmaßnahmen kann einzeln oder kumulativ erfolgen. Sie muss im Verhältnis der einzelnen Branchen zueinander ausgewogen und verhältnismäßig sein. Eine Untersagung oder die Schließung einer Branche gilt als unverhältnismäßig, wenn durch Maßnahmen der Beschränkung oder durch Auflagen das verfolgte Schutzziel erkennbar gleichwertig erreicht werden kann. Technische Standards und Weiterentwicklungen zum Schutz vor Neuinfektionen sind bei der Abwägung zwingend zu beachten.